

GESETZ
über die Organisation der richterlichen Behörden
(Gerichtsorganisationsgesetz [GOG])
(Änderung vom ...)

Das Volk des Kantons Uri beschliesst:

I.

Das Gesetz vom 17. Mai 1992 über die Organisation der richterlichen Behörden¹ wird wie folgt geändert:

Artikel 3a Information (neu)

¹Das Obergericht informiert die Öffentlichkeit über seine Rechtsprechung. Die Veröffentlichung der Entscheide hat grundsätzlich in anonymisierter Form zu erfolgen.

²Für die Gerichtsberichterstattung kann das Obergericht mit einem Reglement eine Akkreditierung vorsehen.

nach Artikel 8 einzufügen

1a. Kapitel: **JUSTIZVERWALTUNG**

Artikel 8a Grundsatz

¹Die richterlichen Behörden verwalten sich unter der Leitung des Obergerichts in organisatorischer, sachlicher und personeller Hinsicht selbst, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt. Davon ausgenommen sind das Endarchiv und bauliche Massnahmen sowie die Miete von Räumlichkeiten; für diese Bereiche sind die Bestimmungen massgebend, die für die kantonale Verwaltung gelten.

²Das Obergericht erarbeitet zuhanden des Landrats den Finanzplan, das Budget und die Rechnung der richterlichen Behörden sowie den Rechenschaftsbericht. Die Bestimmungen der Verordnung über den Finanzhaushalt des Kantons Uri² sind sinngemäss anzuwenden. Das Obergerichtspräsidium vertritt die Geschäfte der Justizverwaltung unmittelbar vor dem Landrat und dessen Kommissionen.

³Die Dienstleistungen der kantonalen Verwaltung, insbesondere jene des Finanzwesens, der Informatik und des Personalwesens, stehen dem Obergericht im Rahmen der personellen und sachlichen Möglichkeiten zur Verfügung.

¹ RB 2.3221

² RB 3.2111

Artikel 8b Personal

¹Im Rahmen des kantonalen Personalrechts und der bewilligten Personalmittel stellt das Landgericht die Gerichtsschreiber und das Kanzleipersonal für sich und das Landgerichtspräsidium an, und das Obergericht stellt sie für sich und die übrigen richterlichen Behörden an.

²Die Bestimmungen des kantonalen Personalrechts sind sinngemäss anzuwenden. Das Landgericht bzw. das Obergericht handeln dabei als Anstellungsbehörde im Sinne der Personalverordnung³.

³Personalrechtliche Verfügungen des Landgerichts und des Obergerichts können mit Verwaltungsgerichtsbeschwerde bei der Aufsichtskommission des Obergerichts angefochten werden. Die Bestimmungen der Verordnung über die Verwaltungsrechtspflege⁴ sind anzuwenden.

Artikel 8c Umsetzung

Im Rahmen der Bestimmung über die Justizverwaltung und nach der besonderen Gesetzgebung erlässt das Obergericht die erforderlichen Reglemente. Es kann damit seine Aufgaben insbesondere den Präsidien, dem Landgericht oder den übrigen richterlichen Behörden delegieren.

Gliederungstitel vor Artikel 9

aufgehoben

Artikel 9

aufgehoben

Artikel 10 Wahl

Das Obergericht wählt eine zentrale Schlichtungsbehörde.

Gliederungstitel vor Artikel 14

2. Abschnitt: Landgerichtspräsidium

Artikel 14 Wahl

¹Die Stimmberechtigten wählen das Landgerichtspräsidium I und das Landgerichtspräsidium II.

^{1a}Wählbar sind Personen, die ein juristisches Studium mit einem Lizentiat oder Master einer schweizerischen Hochschule oder einem gleichwertigen Hochschuldiplom eines anderen Staats abgeschlossen haben.

³ RB 2.4211

⁴ RB 2.2345

²Das Landgerichtspräsidium I und das Landgerichtspräsidium II sind im Vollamt tätig.

Artikel 15 Amtssitz

Der Amtssitz des Landgerichtspräsidiums I und des Landgerichtspräsidiums II ist Altdorf.

Artikel 16 Wohnsitz

aufgehoben

Artikel 17 Vertretung

¹Das Landgerichtspräsidium I und das Landgerichtspräsidium II vertreten sich gegenseitig, wenn dieses oder jenes ausstandspflichtig oder aus zwingenden Gründen verhindert ist, das Amt auszuüben. Lässt sich so ein Landgerichtspräsidium nicht ordnungsgemäss besetzen, übernimmt das amtsälteste Mitglied des Landgerichts, das weder ausstandspflichtig noch verhindert ist, die Aufgaben des Landgerichtspräsidiums. Bei gleichem Amtsalter übernimmt die Vertretung, wer älter ist.

²Die Landgerichtspräsidien I und II vertreten sich zudem, wenn die Verteilung der Geschäftslast das erfordert.

Artikel 18 Organisation

Das Landgerichtspräsidium I übernimmt die Geschäftsführung beim Präsidium und beim Landgericht. Es besorgt die administrativen Angelegenheiten, verteilt im Rahmen dieses Gesetzes die Geschäfte unter den beiden Präsidien und vertritt das Präsidium und das Landgericht nach aussen.

Artikel 19a Buchstabe f (neu)

Soweit die Gesetzgebung nichts anderes bestimmt, entscheidet das Landgerichtspräsidium:

- f) über die Einsetzung eines oder mehrerer Sachverständigen, deren Aufgabe es ist, den Anrechnungswert von Grundstücken zu schätzen, wenn sich die Erben darüber nicht verständigen (Art. 618 ZGB⁵).

Artikel 19d Absatz 1

Soweit die Gesetzgebung nichts anderes bestimmt, entscheidet das Landgerichtspräsidium:
(Rest unverändert).

⁵ SR 210

Artikel 19d Absatz 2

aufgehoben

Artikel 19e Absatz 1

¹Das Landgerichtspräsidium urteilt als Zwangsmassnahmengericht im Strafverfahren.

Artikel 19f Jugendstraßprozess

Das Landgerichtspräsidium urteilt als Zwangsmassnahmengericht im Jugendstraßverfahren.

Gliederungstitel vor Artikel 20

aufgehoben

Artikel 20 Absatz 1

¹Die Stimmberechtigten wählen das Landgericht.

Artikel 20 Absatz 2

²Das Landgericht besteht aus zehn Mitgliedern, nämlich aus dem Landgerichtspräsidium I, aus dem Landgerichtspräsidium II und aus acht Richtern.

Artikel 20 Absatz 3

³Der Amtssitz des Landgerichts ist Altdorf.

Artikel 21 Gerichtsschreiber und Kanzleipersonal

aufgehoben

Artikel 22 Absatz 1

¹Das Landgericht tagt als Gesamtgericht und in Abteilungen am Amtssitz in Altdorf. Es kann fallweise auch in Andermatt tagen.

Artikel 22 Absatz 4

aufgehoben

Artikel 23 Absatz 1

¹Um gültig verhandeln, beraten und entscheiden zu können, muss das Landgericht als Gesamtgericht mit fünf Mitgliedern und als Abteilung mit drei Mitgliedern besetzt sein.

Artikel 24 Vertretung

¹Ist ein Landrichter ausstandspflichtig oder aus zwingenden Gründen verhindert, sein Amt auszuüben, sind in erster Linie Richter des Landgerichts beizuziehen.

²Werden weitere Richter notwendig, sind sie aus den nicht ausstandspflichtigen Mitgliedern des Landrats auszulosen.

³Ist das Präsidium des Landgerichts als Gesamtgericht oder als Abteilung aus Gründen des Ausstands oder aus anderen zwingenden Gründen nicht ordnungsgemäss besetzt, ist Artikel 17 anzuwenden.

Artikel 25 Absatz 1

¹Als Gesamtgericht hat das Landgericht ... (Rest unverändert)

Artikel 25 Absatz 2

²Die Abteilungen des Landgerichts erledigen ... (Rest unverändert)

Artikel 25 Absatz 3

³Die zivilrechtliche Abteilung beurteilt Zivilrechtsstreitigkeiten, die strafrechtliche Abteilung Straffälle.

Artikel 25a Absatz 1

¹Die zivilrechtliche Abteilung des Landgerichts beurteilt als erstinstanzliches Gericht Zivilfälle, soweit nicht das Landgerichtspräsidium zuständig ist.

Artikel 25a Absatz 3 (neu)

³Der oder die Vorsitzende der zivilrechtlichen Abteilung ist zuständig:

- a) prozessleitende Verfügungen zu treffen, um das Verfahren vorzubereiten und durchzuführen;
- b) Prozessentscheide ohne Sachurteil zu fällen (wie die Erledigung des Prozesses durch Rückzug, Abschreibung zufolge Vergleichs, Nichteintreten wegen Nichtleistung des Kostenvorschusses und dergleichen).

Artikel 25b Zuständigkeit im Strafprozess

¹Die strafrechtliche Abteilung des Landgerichts beurteilt als erstinstanzliches Gericht Straffälle, soweit nicht das Landgerichtspräsidium zuständig ist.

²Artikel 25a Absatz 3 ist sinngemäss anzuwenden.

Gliederungstitel vor Artikel 26

aufgehoben

Artikel 26 bis Artikel 30

aufgehoben

Artikel 31 Absatz 1a (neu)

^{1a}Für das Präsidium und das Vizepräsidium wählbar sind nur Personen, die ein juristisches Studium mit einem Lizentiat oder Master einer schweizerischen Hochschule oder einem gleichwertigen Hochschuldiplom eines anderen Staats abgeschlossen haben.

Artikel 32 Gerichtsschreiber und Kanzleipersonal

aufgehoben

Artikel 33 Absatz 3

³Jede Abteilung besteht aus dem Vorsitzenden, einer Stellvertretung und drei Richtern.

Artikel 34 Absatz 1

¹Um gültig verhandeln, beraten und entscheiden zu können, muss das Obergericht als Gesamtgericht mit fünf Mitgliedern und als Abteilung oder als Kommission mit drei Mitgliedern besetzt sein.

Artikel 35 Absatz 1

¹Ist der Obergerichtspräsident oder ein Obergerichter ausstandspflichtig oder aus zwingenden Gründen verhindert, sein Amt auszuüben, sind die Regeln sinngemäss anzuwenden, die für das Landgericht gelten.

Artikel 35 Absatz 2

²Der Obergerichtspräsident kann sich auch vertreten lassen, wenn das zu seiner Entlastung nötig ist.

Artikel 37g Prozessleitende Verfügungen und Prozessentscheide ohne Sachurteil (neu)

Artikel 25a Absatz 3 ist für alle Abteilungen des Obergerichts sinngemäss anzuwenden.

5. Abschnitt: **Staatsanwalt**

Der 5. Abschnitt mit den Artikeln 38 bis 40 wird aufgehoben und in das Kapitel 3a. verschoben

7. Abschnitt: **Jugendanwalt**

Der 7. Abschnitt mit den Artikeln 44 bis 46 wird aufgehoben und in das Kapitel 3a. verschoben

Artikel 47 Absatz 1 und 1a (neu)

¹Der Landrat wählt, auf Antrag des Obergerichts, das Jugendgericht.

^{1a}Für das Präsidium wählbar sind nur Personen, die ein juristisches Studium mit einem Lizentiat oder Master einer schweizerischen Hochschule oder einem gleichwertigen Hochschuldiplom eines anderen Staats abgeschlossen haben.

Artikel 48

Das Landgericht stellt (Rest unverändert)

Artikel 50 Vertretung

Ist das Jugendgerichtspräsidium oder ein Mitglied des Jugendgerichts ausstandspflichtig oder aus zwingenden Gründen verhindert, sind die Regeln sinngemäss anzuwenden, die für das Landgericht gelten.

Artikel 52 Absatz 2

²Um gültig verhandeln, beraten und entscheiden zu können, muss die Jugendgerichtskommission mit drei Richtern besetzt sein. Besondere Vorschriften in den Rechtspflegeerlassen bleiben vorbehalten.

Artikel 53 Vertretung

... die für das Landgericht gelten.

nach Artikel 54 einzufügen

3a. Kapitel: **STAATSANWALTSCHAFT UND JUGENDANWALTSCHAFT**

1. Abschnitt: **Staatsanwaltschaft**

Artikel 54a Wahl

¹Im Rahmen des kantonalen Personalrechts wählt:

- a) der Landrat, auf Antrag des Regierungsrats, den Oberstaatsanwalt sowie dessen Stellvertretung;
- b) der Regierungsrat die Staatsanwälte sowie allfällige Untersuchungs-Sachbearbeiter und Assistenzstaatsanwälte.

²Unter Vorbehalt von Absatz 1 Buchstabe a handelt der Regierungsrat als Anstellungsbehörde.

Artikel 54b Vertretung

¹Ist der Oberstaatsanwalt ausstandspflichtig oder verhindert, sein Amt auszuüben, übernimmt die Stellvertretung dessen Aufgaben. Lässt sich die Oberstaatsanwaltschaft so nicht ordnungsgemäss bestellen, kann der Regierungsrat in dringenden Fällen für den Einzelfall einen ausserordentlichen Ersatz ernennen.

²Ist ein Staatsanwalt ausstandspflichtig oder aus zwingenden Gründen verhindert, sein Amt auszuüben, bestimmt der Oberstaatsanwalt einen nicht ausstandspflichtigen Staatsanwalt.

Artikel 54c Organisation

a) Grundsatz

¹Die Staatsanwaltschaft besteht aus dem Oberstaatsanwalt, dessen Stellvertretung und den Staatsanwälten.

²Der Oberstaatsanwalt ist für die Durchsetzung des staatlichen Strafanspruchs im Kanton verantwortlich. Er leitet die Staatsanwaltschaft und vertritt diese gegen aussen.

³Der Oberstaatsanwalt ist den Staatsanwälten gegenüber weisungsberechtigt. Er hat deren Einstellungs- und Nichtanhandnahmeverfügungen bei Verbrechen und Vergehen zu genehmigen. Erlässt der Oberstaatsanwalt Einstellungs- und Nichtanhandnahmeverfügungen, werden diese durch die Stellvertretung genehmigt.

⁴Im Übrigen hat der Oberstaatsanwalt sowie dessen Stellvertretung die gleichen Aufgaben und Befugnisse wie die Staatsanwälte.

Artikel 54d b) Untersuchungs-Sachbearbeiter und Assistenzstaatsanwälte

¹Im Rahmen des kantonalen Personalrechts und der bewilligten Personalmittel kann der Regierungsrat Untersuchungs-Sachbearbeiter und Assistenzstaatsanwälte anstellen, wenn die Arbeitslast bei der Staatsanwaltschaft das erfordert.

²Die Untersuchungs-Sachbearbeiter sind eigenverantwortlich zuständig für die Verfolgung und Beurteilung von Übertretungen. Sie führen im Auftrag eines Staatsanwalts Untersuchungen we-

gen Vergehen und Verbrechen durch. Ihnen stehen unter Vorbehalt von Absatz 3 die Befugnisse eines Staatsanwalts zu.

³Die folgenden Befugnisse bleiben bei Untersuchungen wegen Vergehen und Verbrechen in jedem Fall dem Staatsanwalt vorbehalten:

- a) die Nichtanhandnahme der Untersuchung;
- b) die Eröffnung der Untersuchung;
- c) der Antrag auf Untersuchungs- oder Sicherheitshaft;
- d) der Antrag auf Haftverlängerung;
- e) die Anordnung oder Beantragung von Zwangsmassnahmen, die vom Zwangsmassnahmengericht genehmigt werden müssen;
- f) die Einstellung des Verfahrens aus materiellen Gründen;
- g) die Anklageerhebung in Verfahren, in denen die beantragte Strafe ausserhalb der Strafbefehlskompetenz liegt;
- h) die Vertretung der Anklage vor Gerichten.

⁴Assistenzstaatsanwälte sind Untersuchungs-Sachbearbeiter mit juristischem Hochschulabschluss. Ihnen stehen die gleichen Befugnisse zu wie den Untersuchungs-Sachbearbeitern. Zudem sind sie berechtigt, im Rahmen der Strafbefehlskompetenz die Anklage vor Gericht zu vertreten.

Artikel 54e Aufgaben

¹Die Staatsanwaltschaft ist Untersuchungs- und Anklagebehörde. Sie führt unter Vorbehalt der Zuständigkeit anderer Behörden in allen Strafsachen die Untersuchung.

²Nach Abschluss der Strafuntersuchung erhebt die Staatsanwaltschaft Anklage, wenn sie nicht eine Einstellungsverfügung oder einen Strafbefehl erlässt.

³Im Übrigen erledigt die Staatsanwaltschaft alle Aufgaben, die ihr die Gesetzgebung, namentlich die schweizerische Strafprozessordnung⁶, überträgt.

2. Abschnitt: **Jugendanwaltschaft**

Artikel 54f Wahl

¹Der Landrat wählt, auf Antrag des Regierungsrats, den Jugendanwalt und einen oder mehrere Stellvertretungen.

²Der Regierungsrat gestaltet das Arbeitsverhältnis.

Artikel 54g Vertretung

⁶ StPO; SR 312.0

¹Ist der Jugendanwalt ausstandspflichtig oder aus zwingenden Gründen verhindert, sein Amt auszuüben, vertritt ihn die nicht ausstandspflichtige Stellvertretung.

²Lässt sich die Jugendanwaltschaft nach Absatz 1 nicht ordnungsgemäss bestellen, kann der Regierungsrat in dringenden Fällen für den Einzelfall einen ausserordentlichen Jugendanwalt ernennen.

³Der Jugendanwalt kann sich auch vertreten lassen, wenn das zu seiner Entlastung nötig ist.

Artikel 54h Aufgaben

¹Die Jugendanwaltschaft übt im Untersuchungs- und Vollzugsverfahren die Befugnisse aus, die im ordentlichen Strafverfahren der Staatsanwaltschaft und den Vollzugsbehörden zustehen, soweit die Gesetzgebung nichts anderes bestimmt.

²Sie erlässt Strafbefehle und erledigt alle weiteren Aufgaben, die ihr die Gesetzgebung, namentlich die schweizerische Jugendstrafprozessordnung⁷, überträgt.

3. Abschnitt: **Administration**

Artikel 54i

¹Der Regierungsrat ist für die administrativen Belange der Staatsanwaltschaft und der Jugendanwaltschaft zuständig. Im Rahmen des kantonalen Personalrechts und der bewilligten Personalmittel stellt er diesen das erforderliche Kanzleipersonal zur Verfügung und sorgt für die notwendige Infrastruktur.

²Die Bestimmungen, die diesbezüglich für die kantonale Verwaltung gelten, sind anzuwenden.

4. Kapitel: **AUFSICHT**

Artikel 55 Zuständigkeit und Wahrung der Unabhängigkeit

¹Das Obergericht übt die Aufsicht aus über die richterlichen Behörden, die Gerichtsschreiber und das Kanzleipersonal der richterlichen Behörden.

²Der Regierungsrat übt die Aufsicht aus über die Staatsanwaltschaft, die Jugendanwaltschaft und deren Kanzleipersonal. Die unmittelbare Aufsicht führt die zuständige Direktion⁸. Diese kann externe Fachleute beiziehen, soweit das notwendig erscheint, um die Aufsicht gehörig auszuüben.

³Die Unabhängigkeit der beaufsichtigten Behörde bzw. Funktionäre im Einzelfall ist in jedem Fall zu wahren.

⁷ JStPO; SR 312.1

⁸ Justizdirektion, siehe Artikel 32 Organisationsreglement (ORR; RB 2.3322)

Artikel 56 Massnahmen

¹Die Aufsichtsbehörde kann alle verhältnismässigen Massnahmen treffen, um den ordnungsgemässen Zustand wiederherzustellen.

²Sie kann namentlich:

- a) generelle Weisungen erlassen und gegebenenfalls durchsetzen. Ausgeschlossen sind Weisungen zu einem Einzelfall;
- b) bei der beaufsichtigten Instanz Auskünfte und zusätzliche Berichte über ihre Tätigkeit verlangen und Inspektionen durchführen. Personen, die von der Aufsichtsbehörde beauftragt sind, solche Anordnungen durchzuführen, haben das Recht, die entsprechenden Verfahrensakte einzusehen, soweit dies zur Erfüllung ihres Auftrags nötig ist. Sie dürfen die dabei erlangten Kenntnisse nur in allgemeiner und anonymisierter Form als Grundlage für ihre Berichterstattung und ihre Empfehlungen verwenden;
- c) disziplinarische Massnahmen treffen, wie Rügen erteilen, Geldbussen ausfällen oder, sofern es sich nicht um Mitglieder eines Gerichts handelt, die einstweilige Einstellung im Amt oder die Entlassung aus dem Amt verfügen.

Artikel 57 Absätze 2 und 4

²Um gültig verhandeln, beraten und entscheiden zu können, muss die Aufsichtskommission mit drei Mitgliedern besetzt sein. Besondere Vorschriften in den Rechtspflegeerlassen bleiben vorbehalten.

⁴Die Aufsichtskommission übt für das Obergericht die Aufsicht aus über die richterlichen Behörden, über die Gerichtsschreiber und über das Kanzleipersonal.

Artikel 58 Absätze 1 und 1a (neu)

¹Gegen Amtshandlungen und Unterlassungen der richterlichen Behörden kann jedermann beim Obergericht Aufsichtsbeschwerde erheben; Aufsichtsbeschwerden gegen die Staatsanwaltschaft und gegen die Jugendanwaltschaft sind beim Regierungsrat einzureichen.

^{1a}Die Aufsichtsbeschwerde steht nur zur Verfügung, sofern keine andere Anfechtungsmöglichkeit gegeben ist. Gegen instanzabschliessende Urteile ist die Aufsichtsbeschwerde unzulässig.

Artikel 61a Änderung bisherigen Rechts zur Revision 2018 (neu)

Die nachstehenden Gesetze werden wie folgt geändert:

- a) Das Gesetz über die Einführung des schweizerischen Zivilgesetzbuchs⁹

Artikel 69

⁹ RB 9.2111

aufgehoben

Artikel 104 Zivilschätzungskommission

Der Regierungsrat bestellt die Zivilschätzungskommission.

b) Das Gesetz zur Besetzung von Behörden (GBB)¹⁰

Artikel 8 Wechsel des Wohnsitzes

Wer während der Amtsdauer aus dem Kanton, aus der betreffenden Gemeinde oder aus dem betreffenden Korporationsgebiet wegzieht, ist ohne Weiteres von der Pflicht entbunden, das Amt weiter auszuüben.

Artikel 61b Übergangsbestimmungen zur Revision 2018

Für die Revision 2018 gelten folgende Übergangsbestimmungen:

- a) Das Landgericht Ursern übt seine Rechtsprechungstätigkeit bis zum 31. Mai 2023 aus.
- b) Die Bestimmungen über das Landgericht Ursern und seine Mitglieder über deren Wahl und Entschädigung bleiben bis zum Zeitpunkt gemäss Buchstabe a anwendbar.
- c) Das Landgericht ist für die Weiterführung und Erledigung eines Verfahrens zuständig, wenn es am 31. Mai 2023 noch hängig ist.
- d) Die Artikel 8a, 8b und 8c zur Justizverwaltung treten am 1. Januar 2020 in Kraft. Bis dahin gilt das bisherige Recht.

II.

¹Diese Änderung unterliegt der Volksabstimmung. Der Regierungsrat bestimmt, wann sie in Kraft tritt. Er kann sie schrittweise in Kraft setzen.

²Die Wahlvoraussetzungen gelten bereits für die Richterwahlen 2019.

Im Namen des Volkes
 Der Landammann: Roger Nager
 Der Kanzleidirektor-Stv.: Adrian Zurfluh

¹⁰ RB 2.2221